

*Windkraftanlagen bedürfen einer
eigentlichen Richtplanfestsetzung, das hat
das Bundesgericht in seinem Urteil zum
Windkraftprojekt «Schwyberg» klargemacht.
Im Bild eine Windturbine im Entlebuch.*

Bild: Felix Brönnimann



Wie viel Wende bringt die Energiewende vor Gericht?

Wird die Energiestrategie 2050 die Gewichte zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen in der Praxis tatsächlich verschieben? Eine Analyse früherer einschlägiger Bundesgerichtsurteile geht dieser Frage nach.

Zusammen mit den erforderlichen Anpassungen in der Energieverordnung (EnV) ist das Energiegesetz (EnG) am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Mit den Artikeln 12 bis 14 EnG ist ein deutlicher Akzent zugunsten der Energieproduktion bzw. zulasten des Landschaftsschutzes verbunden. Während Standorte innerhalb eines sogenannten Biotopschutz-Inventars des Bundes (Auen-, Trockenwiesen- und Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung) oder eines Wasser- und Zugvogelreservates ausgeschlossen sind, wird der Bau von Energieproduktionsanlagen innerhalb des Inventars von Landschaften und Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung (BLN) erleichtert. Das Interesse der Gewinnung von Wasser- oder Windkraft hat neu ab einem bestimmten Schwellenwert (Art. 8 und 9 EnV) nationale Bedeutung und wird auf die gleiche Stufe

wie das BLN-Objekt gestellt. Das hat zur Folge, dass eine Interessenabwägung mit dem Schutzgut ermöglicht wird. Die Umweltverbände und die Eidgenössische Kommission für Natur- und Heimatschutz (ENHK) befürchten unter dem neuen Regime massive Landschaftseingriffe. Das Bundesgericht konnte sich wegen der erst seit einem halben Jahr geltenden Bestimmungen noch nicht mit der Auslegung der neuen Bestimmungen auseinandersetzen. Ein Blick auf ältere exemplarische Entscheide des Bundesgerichts im Bereich Energieproduktion und Natur- und Landschaftsschutz zeigt aber, dass die juristischen Fallstellen nicht allein mit der energiegesetzlichen Neuordnung aus der Welt geschafft werden.

Im wohl umstrittensten Fall im letzten Jahr musste sich das Bundesgericht mit der geplanten Erhöhung des Stauspie-

gels des Grimselsees auseinandersetzen (BGE 143 II 241, Urteil vom 5. April 2017). Hier ging es um die rechtliche Frage, ob der Bundesrat bei der erstmaligen Festsetzung des Perimeters der «Moorlandschaft» die Erweiterungspläne der Kraftwerksbetreiber berücksichtigen durfte. Grundsätzlich verbietet Art. 78 Abs. 5 BV eine Interessenabwägung; das Bundesgericht ging hier einen pragmatischen Weg, gewährte dem Bundesrat in dieser speziellen Konstellation einen grossen Ermessensspielraum und liess in beschränktem Mass auch eine Interessenabwägung zu.

Für andere Energiegrossojekte lässt sich aus der rechtlichen Argumentation des Bundesgerichts wegen der Besonderheit des Sachverhalts wenig herleiten. Auch das neue Energiegesetz hat keine relativierenden Auswirkungen auf den absoluten Schutz der Moore von



Blick auf die beiden Stauseen des Grimselkraftwerks, das von den Kraftwerken Oberhasli AG (KWO) betrieben wird.

Bild: KWO

nationaler Bedeutung. Eine in diese Richtung zielende Standesinitiative des Kantons Bern wurde am 6. März 2018 vom Ständerat abgewiesen (Standesinitiative Nr. 16.316).

Windenergieanlagen

Ende 2016 hat das Bundesgericht die raumplanungsrechtlichen Vorgaben für die konkrete Planung von Windenergieanlagen verdeutlicht. Der Entscheid zeigt zudem exemplarisch Mängel bei Massnahmen zum Vogel- und Fledermausschutz und in der Interessenabwägung mit dem Landschaftsschutz auf. Die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Urteil zur Windkraftparkzone am Schwyberg in den Gemeinden Plaffeien und Plasselb (FR) vom 26. Oktober 2016 (1C_346/2016) sind: Windkraftanlagen bedürfen einer eigentlichen Richtplanfestsetzung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Bst. a Raumplanungsverordnung (RPV). Es genügt also nicht, lediglich allgemeine Standort- und Ausschlusskriterien festzulegen. Es muss nachvollziehbar sein, wie sich die Richtplanfestsetzung zu diesen Kriterien verhält. Der Standort der Anlage muss somit einer stufengerechten umfassenden Interessenabwägung unterzogen werden; es müssen also bereits auf Richtplanstufe die Gegeninteressen miteinbezogen werden. Auch die Auseinandersetzung mit Alternativstandorten gehört dazu. Im vorliegenden Fall wurden die erforderliche räumliche Abstimmung in der Richtplanung ungenügend

vorgenommen und die Ergebnisse der Abwägungen (insbesondere für die Standortwahl) unzureichend begründet. Das Bundesgericht äusserte sich anschliessend auch eingehend zu den Massnahmen, welche die Vogel- und Fledermausmortalität durch die Rotoren reduzieren bzw. verhindern sollten, sowie zum Landschaftsschutz. Es ruft in Erinnerung, dass auch im konkreten Nutzungsplanverfahren verschiedene rechtliche Hürden bestehen bleiben. Im konkreten Fall hätten die Windräder einen Ersteingriff in ein kulturlandschaftlich besonders wertvolles Gebiet bedeutet, und die naturschutzrechtlichen Ersatzmassnahmen waren weder rechtlich abgesichert noch wirkungsvoll. Schliesslich haben es die vorinstanzlichen Behörden versäumt, sich mit der Fledermausproblematik ernsthaft auseinanderzusetzen. Es gilt im Hinblick auf künftige Verfahren festzuhalten, dass das Bundesgericht keine abschliessende Interessenabwägung vorgenommen, sondern auf die verschiedenen Mängel aufmerksam gemacht hat. Dabei hätte auch die neue Energiegesetzgebung nichts geholfen. Sie bringt aber das verstärkte Gewicht der Verwirklichung in die Interessenabwägung ein. Als Quintessenz gilt, dass eine sorgfältige Interessenermittlung, -abwägung und -optimierung bereits auf Richtplanstufe die wichtigste Weichenstellung für die Bewilligungsfähigkeit derartiger Projekte ist.

Kleinwasserkraftanlagen

Die Auseinandersetzung zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen wurde in der Vergangenheit oft an Kleinwasserkraftanlagen ausgetragen. Diese haben bereits unter altem Recht vermehrt bundesgerichtliche Unterstützung erhalten. Während das Bundesgericht im Entscheid BGE 140 II 262, Urteil vom 2. April 2014 (Obergomis; Gonerliwasser) eine solche Anlage noch wegen des zu grossen landschaftlichen Eingriffs abgelehnt hat, sah es im Urteil 1C_357/2015 vom 1. Februar 2017 (Blatten [VS]) keinen Anlass mehr, von einer schweren Beeinträchtigung des BLN-Objekts bzw. Unesco-Objekts auszugehen. Mit Blick auf die Energiegesetzgebung ist festzuhalten, dass die geplante Anlage am Gonerliwasser mehr als 20 GWh/a produziert hätte und damit von nationalem Interesse gewesen wäre. Da auf der anderen Seite lediglich eine Landschaft von kantonaler Bedeutung als Schutzgegenstand im Spiel war, wäre die Anlage unter neuem Recht wahrscheinlich bewilligt worden. Im Gegensatz dazu hätte das unter den Schwellenwert fallende Kraftwerk in Blatten (VS) (5 GWh/a) keine nationale Bedeutung gehabt.

Fazit

Die jüngste Bundesgerichtspraxis lässt nicht den Schluss zu, dass sich die Produktion erneuerbarer Energie unter neuem Recht vermehrt gegen Schutzinteressen durchsetzen wird. Die veranker-

ten (sehr tiefen) Schwellenwerte werden zwar die abschliessende Interessenabwägung beeinflussen. Doch geht es stets um vielschichtige Einzelfälle, die sich nicht nur auf den Interessengegensatz Landschaftsschutz und Energieproduktion reduzieren lassen. Die rechtlichen Stolpersteine für die Realisierung beschränken sich, wie gesehen, eben nicht nur auf das Gewicht der auf dem Spiel stehenden Interessen. Die Behörden und Promotoren solcher Anlagen sind deshalb angehalten, unter Berücksichtigung der Schutzinteressen eine sorgfältige Standortevaluation vorzunehmen und die Verfahren «handwerklich» richtig durchzuführen. Auch politische Kehrtwendungen sind denkbar. So regt sich bereits jetzt, einige Monate nach Inkraft-

treten des Energiegesetzes, Widerstand (Motion Nr. 18.338) gegen die tiefen Schwellenwerte gemäss der revidierten Energieverordnung (Art. 8, Wasserkraft, und Art. 9, Windkraft).

Massgebend für die Zahl und die Schärfe der Auseinandersetzung wird auch sein, welche ökonomischen Anreize (KEV, Lenkungsabgaben) gesetzt werden. Ob und wie die Energiestrategie 2050 die Gewichte zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen in der Praxis tatsächlich verschieben kann, bleibt deshalb offen.

*Reto Schmid, lic. iur., Rechtsanwalt,
Geschäftsführer der Vereinigung für
Umweltrecht (VUR)*

Gerichtsurteile zum Umweltrecht

Die Vereinigung für Umweltrecht (VUR) wurde 1986 gegründet und versteht sich als gesamtschweizerische Informationsplattform in Fragen des Umweltrechts. Sie ist bestrebt, Fachleuten aus der öffentlichen Verwaltung, aus der Advokatur, der Wissenschaft und der Privatwirtschaft ein breit gefächertes Programm zur Information und Weiterbildung im Bereich des schweizerischen Umweltrechts zu bieten. Ab 2018 erläutern Exponenten der VUR in der «Schweizer Gemeinde» regelmässig Gerichtsent-scheide zu Fragen des Umweltrechts.

Weitere Informationen unter:
www.vur-ade.ch



Das projektierte Kleinwasserkraftwerk Gonerliwasser im Obergoms fand kein Gehör vor Bundesgericht. Der Eingriff in die Landschaft sei zu gross, urteilten die höchsten Schweizer Richter.

Bild: EnAlpin

Anzeige

DIE GRAFFITISCHUTZ-SPEZIALISTEN

www.desax.ch

DESAX AG

Ernetschwilerstr. 25
8737 Gommiswald
T 055 285 30 85

DESAX AG

Felsenastr. 17
3004 Bern
T 031 552 04 55

DESAX AG

Ch. Mont-de-Faux 2
1023 Crissier
T 021 635 95 55

Graffitischutz
Betonschutz
Desax Betonkosmetik
Betongestaltung
Betonreinigung


DESAX
Schöne Betonflächen